

## «Dum supplicat et psallit Ecclesia»

ERNEUERUNG DES KIRCHENGESANGS UND  
TRADITION  
DIE ROLLE DER KIRCHENMUSIK

Die heilswirksame Gegenwart des Herrn inmitten seines Volkes, die das christliche Kult-Mysterium in hervorragender Weise kundtut und Wirklichkeit werden läßt, offenbart sich nicht nur in der Verkündigung des Wortes Gottes und in den Sakramenten als handelnde Kraft, sondern außerdem auch in der Gesamtheit der liturgischen Handlungen. Ganz besonders aber ist «Christus dann gegenwärtig, wenn die Kirche (die Psalmen) betet oder singt – er, der verheißen hat: Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen» (C.L. Art. 7).

Der Gesang der liturgischen Versammlung ist also für die Gläubigen nicht nur ein äußerer Ritus. Ebenso wenig darf er in einer rein musikalisch-künstlerischen Betätigung bestehen. Andererseits läßt er sich auch nicht auf die Rolle eines psychologisch oder sozial zu verstehenden Zusatzes zum persönlichen oder gemeinschaftlichen Beten reduzieren – eines Zusatzes, auf den man, ganz nach Gutdünken, zurückgreifen oder verzichten könnte. Er stellt vielmehr eins der Zeichen der «Heiligung des Menschen» und des «öffentlichen Kultes» der Kirche (Art. 7) dar, unter denen sich in der Liturgie die «priesterliche Funktion Jesu Christi» vollzieht. Neben anderen geistigen Auswirkungen «verleiht er dem Gebet einen anmutigeren Ausdruck, hebt die Einmütigkeit und die Feierlichkeit der geheiligten Riten» (Art. 112).

Daher besitzt der Kirchengesang für die Hirten der Herde Christi eine große Bedeutung. Als besonders vorzügliche Ausdrucksmöglichkeit des religiösen Menschen, ist er in seinem tiefsten Wesen ein Teil des Ganzen, das der Glaube der Christen bildet. Als konstituierendes Element jener «vornehmsten Form» der gottesdienstlichen Handlung, die das Attribut «feierlich» trägt (Art. 113), ist er ein integrierender Teil des liturgischen Tuns (Art. 112). In

einer vernünftigen liturgischen Seelsorge dürfte er nicht als Beiwerk behandelt werden.

Unter den vielen pastoralen Problemen, die der Kirchengesang in der postkonziliaren Erneuerung aufwirft, verdienen zwei unsere besondere Aufmerksamkeit:

1. Wie läßt sich in den neuen Kirchengesängen die Kontinuität der liturgischen Tradition wahren?
2. Was wird beim Gemeinschaftsgesang der liturgischen Versammlung aus den *Scholae* oder Kirchenchören?

### 1. Eine Erneuerung im Geist der Tradition

Die Konstitution über die Liturgie hat in einem eigenen Kapitel von der *Musica Sacra* gehandelt (Kap. VI), da es sich bei ihr um eine völlig eigenständige rituelle Tätigkeit handelt. Darin weist sie der Musik als «an die Worte gebundener Gesang» ihr *munus ministeriale* zu; anschließend erinnert sie an einige besondere Normen für die Kirchenmusik. Diese Normen stammen aus der Tradition. Diejenigen Grundsätze über den Kirchengesang dagegen, die die schwerwiegendsten pastoralen Folgen haben, ergeben sich aus dem Ganzen der Konstitution. Ganz besonders handelt es sich hier um die Grundsätze, die der aktiven Teilnahme – in Sprache und Gesang des Volkes – gelten, da der Gesang, nach der Kommunion, das Hauptmittel für die aktive und bewußte Teilhabe an der heiligen Handlung ist.

Auf keinem Gebiet bringt die liturgische Erneuerung vermutlich derart sichtbare und weitreichende Wandlungen mit sich, auf keinem Gebiet sind mit ihr so viele Risiken verbunden, wie auf dem des Kirchengesanges. So stellen in der Tat der Wechsel der Sprache oder die für verschiedene Gesänge, Lesungen oder Orationen vorgesehenen Textänderungen ganz notwendig die ihnen bisher zugrunde liegende Musik mit in Frage: in einem guten Gesang müssen Wort und Weise so stark aufeinander abgestimmt sein, daß man die Worte nicht ändern kann, ohne zugleich auch die Musik zu ändern.

Wenn man die Heilige Schrift oder einen liturgischen Text übersetzt, so wechselt der Wortinhalt nur seinen sprachlichen Ausdruck, aber sein Ausagewert bleibt der gleiche und der Akt der sprachlichen Umsetzung einer Idee ebenfalls, wenn er sich auch notwendig in seiner Form wandelt, da Bedeutung und Ausdruck einander bedingen. Doch ändert man eine Melodie, so hat man nicht die gleiche Gewähr. Denn sie besitzt nicht aus sich selbst einen bestimmten begrifflichen Inhalt. In der musikalischen Aussage ist der Informationswert sehr gering, der Ausdrucksgehalt dagegen außerordentlich groß. Gewiß ist hier eine Änderung weniger gefährlich, da sie stärker den Gefühls- als den Lehrbereich betrifft. Doch erfließen Glaube, Gottesdienst und Frömmigkeit nicht ausschließlich aus einer rechtgläubigen Lehraussage; sie schließen ein praktisches Verhalten und einen Anteil an Liebe ein, in denen die zeichenhaften Ausdrücke einen beträchtlichen Raum einnehmen. Einer der hauptsächlichsten von ihnen ist der Kirchengesang.

Durch die notwendige Änderung der Texte wird der «unermesslich reiche Schatz der Musik-Tradition der Kirche» (Art. 112) mit berührt und durch ihn hindurch die Glaubenshaltung, die die Gläubigen darin geatmet und gelebt haben. So läßt sich erklären, daß die Kirche aufmerksam über das neue Erläutern der Hymnendichtung wachen muß, die der liturgische Gesang in so vielen verschiedenen Sprachen mit sich bringen wird. Wenn sie nun an den Wert und die Bedeutung ihrer Musik-Tradition erinnert, so deshalb, weil wir deren Geist nur über die musikalische Gegebenheit erreichen können, die sein Träger und Vermittler ist. Sie verdient daher eine Aufmerksamkeit, die trotz ihrer ganz anderen Art derjenigen entspricht, die wir den Heiligen Texten entgegenbringen.

Wir sehen indessen, daß das Konzil den bodenständigen Musik-Traditionen der einzelnen Länder die Türen weit aufgetan hat (Art. 119). Das ist ein wesentlicher Punkt für die aktive Teilnahme der Gläubigen, da in jeder Kultur die Musik Trägerin ihres religiösen und sozialen Lebens ist. Doch müssen wir bei den Gesängen der Liturgie die Melodien der Volks- oder Chorgesänge und die Gesänge der Diener des Kultes voneinander unterscheiden. Wenn es für die erste dieser beiden Kategorien angemessen ist, die den Gläubigen am meisten entsprechende musikalische Sprache zu suchen – sollte man dann nicht für den Gesang des Zelebrans oder des Diakons bei den Schriftlesungen oder Psalmenversen möglichst nah an den überlieferten

Melodien bleiben? In technischer Hinsicht läßt sich beobachten, daß diese Formeln des gesungenen Wortes zugleich die universalsten des kirchlichen Repertoires und – ihrer eigenen Natur nach, allerdings vermittelt sämtlicher erforderlicher Transpositionen – die den verschiedenen Sprachen am leichtesten anzupassenden sind. Demnach würde die Liturgie in ihren feststehendsten und geheiligsten Teilen eine gewisse Universalität bewahren. Die Musik besitzt den Vorzug, die durch die Verschiedenheit der Sprachen errichteten Grenzen überschreiten zu können. Sie kann daher im Gottesdienst ein machtvolles Zeichen der Einheit sein.

## *II. Die eigentliche Rolle der Schola in der singenden liturgischen Versammlung*

Warum gehen wir unter so vielen Problemen, die die Liturgie-Konstitution hinsichtlich des Kirchengesanges aufwirft, ausgerechnet an zweiter Stelle auf die Rolle der Schola ein? Das Zweite Vatikanische Konzil bringt in dieser Hinsicht nichts Neues: die Schola ist unter den zweitrangigen liturgischen Diensten erwähnt, über die jede gut organisierte Gemeinde verfügen muß (Art. 29); es wird empfohlen, das Entstehen von Scholae, vor allem an den Cathedral-Kirchen (Art. 114), zu fördern und ebenso die Schaffung eines musikalischen Repertoires, nicht nur für die großen, sondern auch für die kleineren Scholae (Art. 121). Das ist recht wenig. Außerdem sind diese ohnehin kurzen Erwähnungen noch ziemlich in den Hintergrund gerückt, um so mehr als auf der anderen Seite unablässig und mit größtem Nachdruck die aktive Teilnahme aller Gläubigen an der heiligen Handlung, ganz besonders durch den liturgischen Gesang, hervorgehoben wird (siehe Art. 30, 33, 48, 54, 113, 114, 119, 121). So zeigt sich, im Verhältnis zu früheren Dokumenten, der pastorale Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils also ganz deutlich in der Sorge um die Teilnahme des Volkes. Übrigens wird auch niemand leugnen, daß diese besondere Betonung durchaus angebracht ist, denn in wie vielen Kirchen der Welt ist die unmittelbare Beteiligung am liturgischen Gesang selbst bis auf den heutigen Tag allein Sache einer Schola? Bedeutet es aber unter diesen Umständen nicht geradezu einen Verstoß gegen den Geist des Konzils, wenn wir für sie eine Rolle beanspruchen, die in Zukunft dem gläubigen Volk zufallen soll?

Zweifellos hat das Konzil ganz entschieden an das erinnert, was zu Zeiten eines Johannes Chrysosto-

mus oder Augustinus selbstverständlich war, dann aber im Laufe des Mittelalters nach und nach außer Gebrauch geriet: daß das Gebet und der Lobpreis der Kirche die Stimmen aller ihrer Mitglieder mit einschloß und nicht nur die einer Gruppe von Geistlichen oder Sängern. In dieser Hinsicht besteht ein beträchtlicher Unterschied zwischen dem *Motu proprio* Pius X. und dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Denn das Schreiben Pius X. legt zwar die Grundlagen für die Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie und ihrem Gesang, bestätigt aber dennoch eine jahrhundertealte Ordnung, wenn es sagt: «Außer den eigens für den Zelebranten am Altar und seine Diener bestimmten Melodien... gehört der ganze übrige liturgische Gesang in die Zuständigkeit des Chors der Leviten» (*Tra le Sollecitudini*, Nr. 30). Das Zweite Vatikanum dagegen erwähnt in seiner Begriffsdefinition der feierlichen und gesungenen Liturgie ausdrücklich die Liturgen und das Volk (Art. 113).

Und doch wäre es ein Treubruch der liturgischen Erneuerung gegenüber, wollte man die Rolle der Schola unterschätzen. Ja es wäre sogar ein Irrtum, wollte man als einzig gültiges Ideal für die liturgische Feier eine Gemeinde hinstellen, in der alle mitsingen, so daß die Schola unnütz und überflüssig wäre. In Wirklichkeit muß daran erinnert werden,

daß<sup>1</sup> vom Gesichtspunkt der liturgischen Feier aus die Schola ein ganz normales Organ der singenden Gemeinde ist; <sup>2</sup> daß sie für die Gläubigen eine sehr bedeutende und wertvolle Rolle spielt; <sup>3</sup> daß sie in der zweifellos zu erwartenden beträchtlichen Entwicklung der kirchlichen Hymnendichtung die Rolle eines Zeugen der Tradition und ihres Geistes zu spielen hat – nicht um bestimmte Werke wie Versteinerungen fortbestehen zu lassen, sondern um Leben zu wecken.

#### JOSEPH GELINEAU

Geboren am 31. Oktober 1920 in Champ-sur-Layon (Frankreich); Jesuit; studierte an der Ecole César-Franck (Paris), der Faculté de théologie de Lyon/Fourvière, dem Institut Catholique von Paris und dem Pontificio Istituto Orientale, Rom. Seine Doktoratsthese behandelt das Thema: Die liturgischen Formen des Psalmengesangs in den syrischen Kirchen des 4. und 5. Jahrhunderts (1960). Sein Arbeitsgebiet ist vor allem die Pastoralalliturgie. Eine seiner wichtigsten Veröffentlichungen ist «Chant et musique dans le culte chrétien» (1962).

<sup>1</sup> Die liturgische Handlung ist ein gemeinsames Tun der Hierarchie und der gläubigen Gemeinde, wie die Artikel 26–32 der Konstitution ausführen. Daraus ergibt sich, daß jeder entsprechend seinem Auftrag, seiner Funktion und seinem Rang in ihrem Rahmen seine Rolle ganz auszufüllen hat – aber auch nur seine Rolle. Nun ist gerade der Gesang in der feierlichen Liturgie ein ausgezeichnetes Bild dieser organischen Struktur der feiernden Versammlung. In dem Heiligum ist die Stimme des Zelebranten, wenn er für das Gebet Fürbitte leistet oder das Lobopfer darbringt, die erste und die geheiligste. Die des Diakons, der das Volk ermahnt und aufruft, ihm das Evangelium verkündet oder die Intentionen für das Gebet vorschlägt, ist die Stimme des Dieners der ganzen Versammlung. Der Lektor, der den Auftrag hat, die Heilige Schrift vorzutragen und der Psalmsänger, der den Psalm des Graduale singt, leihen ihre Stimmen der Kirche, die nie aufhört, das Wort des Lebens zu verkünden.

Im Kirchenschiff gibt das Volk die Antwort. Es antwortet auf den wiederholten Gruß des Zelebranten und gibt seinem Gebet die Zustimmung; es antwortet dem Diakon, wenn er das Evangelium verkündet oder seine Aufforderungen und Litaneien anstimmt. Es antwortet auf die Verse des Psalmsängers. Wenn es hingegen ein größeres und kraftvolleres Lob anstimmen will, wie zum Beispiel beim Hymnus des Gloria oder dem Bekenntnis des Glaubens im Credo, wenn es durch einen Gesang dem Einzugs zur Messe oder zur Kommunion eine größere Feierlichkeit verleihen will, bedient sich das Volk ganz natürlicherweise eines Chores als Organ, das seine eigene Stimme mitreißt und trägt, fortsetzt und verfeinert. Die Funktion dieses Organs nimmt die Schola wahr: als Dienerin der singenden Gemeinde im Kirchenschiff.

<sup>2</sup> Die Schola bedeutet für den Gesang der Gemeinde eine wertvolle Hilfe und trägt in einer ihr eigenen Weise zur Erhöhung der Festlichkeit bei, die die Feier vom Gesang erwartet.

Die Schola reißt den Gesang der Versammlung mit und trägt ihn. Wenn die Gemeinschaft der Gläubigen, die eben erst aus allen vier Winden versammelt wurde, noch nicht vollkommen durch Wort und Gebet Wirklichkeit geworden ist und ihre Einheit sich anbahnen will, dann hilft ihr die Schola, ihren Zusammenhalt und ihre Einmütigkeit zu finden. Wenn der ein wenig in Vergessenheit geratene oder nur schlecht gelernte Gesang zu wanken droht, so richtet sie ihn wieder auf.

Bei längeren Gesängen ohne Unterbrechungen erleichtert und belebt die Schola den Gesang im Kirchenschiff, indem sie, wie beim Gloria oder beim Credo, mit ihm abwechselt. Sie sorgt für die Verse oder die Strophen, an die das Volk dann eine Antiphon oder einen Refrain anhängt. Sie bewirkt jenen harmonischen Wechsel, der dem gemeinsamen Tun einen bestimmten Rhythmus von Zeit der Entspannung und Zeit der Tätigkeit verleiht.

Schließlich läßt die Schola dank den ihr eigenen stimmlichen Möglichkeiten bei der liturgischen Versammlung festliche Melodien oder mehrstimmige Gesänge erklingen, die das Volk selbst nicht singen könnte, die aber zum Glanz der Feier beitragen. Wenn ihr Gesang wahrhaft zum Gebet aller eine Hilfe leistet, so bereichert die Schola das gemeinsame Handeln und alle können aktiv daran teilnehmen.

<sup>3</sup> Wenn das dem Geist der Liturgie-Konstitution entsprechend die Rolle der Schola ist, so müssen wir anerkennen, daß diese, wenn gleich sich nur wenig über dieses Thema ausläßt, gemessen an der weit verbreiteten Praxis, viel Neues bringt und fordert. Bestand doch oft genug die Rolle der Schola darin, das Schweigen der Versammlung auszufüllen. Ihr Repertoire ist häufig genug, zum Beispiel bei den Gesängen des Kyriale, dadurch zustande gekommen, daß die Stimmen der Gläubigen überhaupt fehlten. In Zukunft jedoch sollte es nicht mehr so sein (Art. 114, 28, 30). Die liturgische Erneuerung ruft in keiner Weise nach einer Auflösung oder einem Verstummen

der Chöre. Sie setzt diese vielmehr voraus und wertet sie, zusammen mit der Feier selbst, liturgisch auf. In vielen Fällen jedoch wird sie auch hier nach einer Erneuerung und einer Umkehr rufen: einer Erneuerung in einem Repertoire, das «die aktive Teilnahme der ganzen Versammlung der Gläubigen fördert» (Art. 121); und einer Umkehr in einem Geist, der mehr auf die liturgische Rolle des Chores bedacht ist, als auf die rein technische oder ästhetische Wirkung seiner Darbietungen.

Schließlich sei noch gesagt, daß die liturgische Erneuerung dadurch, daß sie in allen Sprachen nach Neuschöpfungen ruft, der Schola eine besondere Mission zuweist: die Mission, dem erneuerten Gesang der zur liturgischen Feier versammelten Gemeinde jenen Geist zu vermitteln, den der «unermessliche Schatz der kirchlichen Musik-Tradition» (Art. 112) trägt. Für die Schola ist es leichter, aus den reinen Quellen des Kirchengesanges zu schöpfen und dessen geistige Substanz dem Volke weiterzureichen. Ihre Aufgabe ist es, dafür

Zeugnis zu geben, den rechten Geschmack daran zu wecken und seinen Geist einzuhauen.

Doch zwei Voraussetzungen sind dafür zu erfüllen. Die erste ist, daß man unter den Werken der Vergangenheit diejenigen auszuwählen versteht, die wahrhaft der Liturgie, so wie sie das Zweite Vatikanische Konzil sieht, gerecht werden. Es gibt eine große Zahl davon; und doch wird es nur ein – sehr bedeutender und grundlegender – Teil des gregorianischen Gesanges und ein bedeutend geringerer anderer musikalischer Werke sein. Die zweite Voraussetzung verlangt, daß der Chor es nicht darauf abgesehen hat, ein bestimmtes Kunstprogramm zu verteidigen und «Musikwerken» der heiligen Handlung gegenüber den Vorzug zu geben, sondern daß er in einer Entwicklung, in deren Verlauf der gleiche Geist in anderen Sprachen, mit anderen Stimmen und in anderen, zugleich alten und neuen Melodien singen wird, eine Kontinuität wahr.

Übersetzt von Kh. Bergner

G. Diekmann

## Liturgischer Kirchenbau

### Der Platz für die liturgische Feier

#### EINLEITUNG

Wer erwartet hatte, er werde im siebten Kapitel der Liturgie-Konstitution, das über das Thema «Sakrale Kunst, liturgisches Gerät und Gewand» handelt, auch so etwas wie einen Hinweis für die liturgische Gestaltung und Ausstattung der Kirche finden, ist zweifellos enttäuscht worden. Es sind keinerlei konkrete und detaillierte Richtlinien darin enthalten. Lediglich der Artikel 124 stellt das allgemeine Prinzip auf, daß «beim Bau von Kirchen sorgfältig darauf zu achten ist, daß sie für die Durchführung der liturgischen Feier und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen geeignet sind». Und Artikel 128 fordert eine baldige Revision der gegenwärtig gültigen Gesetzesvorschriften für die «würdige und zweckentsprechende Errichtung von Gotteshäusern», erwähnt dabei besonders die Probleme, die mit der Gestaltung und Aufstellung von Altar und Tabernakel und der Anlage des Baptisteriums zusammenhängen, und er-

mächtigt die regionalen Bischofskollegien, die Gesetzgebung den Erfordernissen und Gewohnheiten ihrer jeweiligen Gebiete anzupassen, nach Maßgabe der in Artikel 22 aufgestellten Regeln.

Nach all dem könnte es auf den ersten Blick als verfrüht, wenn nicht gar als vermessen erscheinen, wenn man sich an eine Arbeit über die liturgische Kirchengestaltung im Licht der Liturgie-Konstitution heranwagt. Doch der gleiche Artikel 128 bestimmt, daß die neuen Anordnungen mit der «erneuerten Liturgie» in Einklang zu bringen sind, das heißt mit den in dieser Konstitution über Natur und Vollzug der liturgischen Feier der Gemeinde entwickelten Grundsätzen. Uns geht es also nicht in erster Linie um Stilfragen, sondern um Glaubens-tatsachen. Was Papst Johannes der Vorbereitenden Päpstlichen Liturgiekommission in ihrem Schema zu behandeln aufgegeben hat, und was im Wesentlichen hernach in der Konstitution seine Verkörperung gefunden hat, ist ein Problem, bei dem es um die richtige Anwendung der «altiora principia» auf